

Hinweise/Erläuterungen zum gebührenpflichtigen Vollservice gemäß § 12 Absatz 5 der Satzung über die Abfallentsorgung sowie § 3 Absatz 8 der Gebührensatzung Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer(in)/Verwalter(in) der Eigentümergemeinschaft,

die Stadt Dinslaken bietet ab 2017 (wegen besonderer Dringlichkeit) bzw. ab 2018 (aus sonstigen Gründen) einen Vollservice bei der Abfallentsorgung an. Der Vollservice bedeutet, dass die Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt werden.

Folgende Hinweise/Erläuterungen werden zum Vollservice gegeben:

- Der Vollservice muss schriftlich beantragt werden (siehe Vordruck). Der Vordruck ist auch auf unserer Homepage unter www.dinslaken.de (Stichwort "Vollservice") ausfüll- und ausdrückbar.
- Der Vollservice gilt für alle städtischen Abfallbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier) in den Größen bis 240 Liter (2-Rad Behälter) und 1.100 Liter (4-Rad Behälter – sofern mehr als 15 Meter vom öffentlichen Straßenraum entfernt).
- Der Vollservice für das privatrechtlich organisierte System Gelber Sack/Gelbe Tonne ist nicht möglich.
- Der Vollservice wird für Behälter bis 240 Liter mit und ohne Erschwernisse(n) beim Transport auf dem Grundstück angeboten. Sofern Erschwernisse beim Transport auf dem Grundstück vorliegen (z.B. mehr als 3 Stufen, Treppen, Rampen, Standort im Keller) behält sich die Stadt Dinslaken die Durchführung des Vollservices besonders aus Gründen der Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit vor.
- Bei 1.100 Liter Behältern ist die Durchführung des Vollservice nur zulässig, sofern keine Erschwernisse beim Transport auf dem Grundstück bestehen.
- Der Vollservice kann nur für alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier) beantragt werden. Nicht möglich ist der Vollservice nur für einzelne Abfallarten und/oder einzelne Behälter von Miet- oder Eigentumswohnungen.
- Aus Gründen der Tourenplanung kann der Vollservice grundsätzlich nur bis zum 30.06. eines Jahres für die Zeit ab 01.01. des folgenden Jahres beantragt werden. Ausnahme: Nur bei besonders begründeter und nachgewiesener Dringlichkeit wird der Vollservice auch unterjährig angeboten, sofern es die Mitarbeiter- und Fahrzeugkapazitäten zulassen.
- Zur Feststellung der örtlichen Verhältnisse für den Transport ist eine Besichtigung des Grundstücks durch Mitarbeiter der Stadt Dinslaken erforderlich.

Auszug aus der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken

§ 12 Standplatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke

(5) Auf Antrag des / der Grundstückseigentümers/in werden Abfallbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier / Pappe / Karton) in den Größen bis 240 Liter und 1.100 Liter (Standplatz mehr als 15 Meter vom öffentlichen Straßenraum entfernt) von der Stadt vom Standplatz geholt und nach der Entleerung zurückgebracht (Vollservice). Der Vollservice ist gebührenpflichtig. Es werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Dinslaken erhoben. Der Vollservice kann nur für alle Abfallbehälter auf dem Grundstück beantragt werden. Nicht möglich ist der Vollservice nur für einzelne Abfallarten und / oder einzelne Gefäße von Miet- oder Eigentumswohnungen. Für das privat organisierte System der Sammlung von Leichtstoffverpackungen (gelbe Tonne) wird der Vollservice von der Stadt nicht angeboten. Der Vollservice kann aus Gründen der Tourenplanung nur bis zum 30.06. eines Jahres für die Zeit ab 01.01. des folgenden Jahres beantragt bzw. abgemeldet werden. Nur bei besonders begründeter und nachgewiesener Dringlichkeit wird der Vollservice unterjährig angeboten, sofern es die Mitarbeiter und Fahrzeugkapazitäten zulassen.

(6) Sofern die Abfallbehälter in den Fällen des Abs. 4 und 5 von der Stadt an dem Standplatz abzuholen und zurückzubringen sind, müssen sich die Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen (Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä.) und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und für den Transport geeignet befestigt sein. Türen und Tore sollen mit Feststellrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Standplätzen soll die Deckenhöhe mindestens 2 Meter betragen. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.

(7) Beim Vollservice kann die Stadt Ausnahmen von den Anforderungen an die Standorte und Transportwege (Abs. 6) machen, sofern die Vorgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit eingehalten werden. Der zusätzliche Mehraufwand bzw. die Mehrbelastung wird bei der Gebührensatzung berücksichtigt. Die Stadt entscheidet im Einzelfall, ob der Vollservice aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist.

Auszug aus der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(8) Auf Antrag des / der Grundstückseigentümers/in werden Abfallbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier / Pappe / Karton) in den Größen bis 240 Liter und 1.100 Liter (Standplatz mehr als 15 Meter vom öffentlichen Straßenraum entfernt) von der Stadt vom Standplatz geholt und nach der Entleerung zurückgebracht (Vollservice). Der Vollservice kann nur für alle Abfallbehälter auf dem Grundstück beantragt werden. Nicht möglich ist der Vollservice nur für einzelne Abfallarten und / oder einzelne Gefäße von Miet- oder Eigentumswohnungen. Für das privat organisierte System der Sammlung von Leichtstoffverpackungen (gelbe Tonne) wird der Vollservice von der Stadt nicht angeboten.

Wird für die Abfuhr der Abfallbehälter der Vollservice gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken erbracht, so wird für jede dieser Leistungen eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr je Behälter, getrennt nach 2-Radgefäßen bis 240 Liter und 4-Radgefäßen mit 1.100 Liter, ergibt sich in Abhängigkeit von der zu laufenden Wegstrecke zum

Standort des jeweiligen Behälters, evtl. vorhandenen Hindernissen am Standort und / oder auf dem Transportweg sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus.

Die Höhe der Gebühr beträgt jährlich (Stand: 01.01.2017):

zu laufende Wegstrecke zum Standort des Abfallbe- hälters			Gebühr für 2-Radgefäße (bis 240 Liter Abfallbehälter)		
			Jahresgebühr in €		
Meter			wöchentliche Entsorgung	14-tägige Entsorgung	4- wöchentliche Entsorgung
> 15	bis	15	69,33	34,66	17,33
> 15	bis	30	139,70	69,85	34,93
> 30	bis	45	210,08	105,04	52,52
> 45	bis	60	279,41	139,70	69,85
> 60	bis	75	349,78	174,89	87,45
> 75	bis	90	420,16	210,08	105,04
Zuschlag für mehr als 3 Treppenstufen oder Ram- pen			52,00	26,00	13,00

zu laufende Wegstrecke zum Standort des Abfallbe- hälters			Gebühr für 4-Radgefäße (1.1.00 Liter Abfallgefäße)		
			Jahresgebühr in €		
Meter			wöchentliche Entsorgung	14-tägige Entsorgung	4-wöchentliche Entsorgung
> 15	bis	15	gebührenfrei		
> 15	bis	30	174,37	87,18	43,59
> 30	bis	45	262,60	131,30	65,65
> 45	bis	60	349,78	174,89	87,45
> 60	bis	75	436,97	218,48	109,24
> 75	bis	90	525,20	262,60	131,30
Zuschlag für mehr als 3 Treppenstufen oder Ram- pen			Nach Vorgaben der Berufsgenossenschaft nicht zulässig.		

(9) Werden bei dem Vollservice über Absatz 8 hinaus weitere Mehrleistungen nach § 12 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken erbracht, so wird für diese Leistungen ein jährlicher Zuschlag erhoben. Die zusätzliche Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Als Verrechnungssatz wird ein Betrag von 2,02 € je Minute festgelegt.

Dinslaken, März 2017



Stadt Dinslaken

Fachdienst 2.1 Haushalt Steuern

Tel. 02064/66 506

Tel. 02064/66 312

Fachdienst 8.1 DIN-Service

Tel. 02064/66 517

Tel. 02064/66 546